

Statut der Arbeitsgemeinschaft Benediktineroblaten

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Die „**Arbeitsgemeinschaft Benediktineroblaten**“ hat ihren Sitz in der Erzabtei St. Martin zu Beuron und ist nicht in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft (Vereinszweck)

(1) Die „**Arbeitsgemeinschaft Benediktineroblaten**“ ist ein freier Zusammenschluß von Oblatengemeinschaften im deutschen Sprachgebiet. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52 ff AO.

Sie dient der Förderung des Oblateninstituts, insbesondere will sie

- den Oblatenrektoren/innen Hilfen für ihre Aufgabe geben
- den Oblaten/innen Hilfen für die Verwirklichung ihres Lebens als Oblate/in bieten

- die Verbundenheit der Oblatengemeinschaften untereinander fördern.

(2) Die Arbeitsgemeinschaft verfolgt ihr Ziel der Pflege benediktinischer Spiritualität durch Informations- und Erfahrungsaustausch, durch Zusammenarbeit in den geistlichen Angeboten für Oblaten und durch regelmäßige Arbeitstagungen.

(3) Die Arbeitstagungen werden insbesondere durch folgende Elemente gestaltet:

- gemeinsame Feier der Liturgie,
- Vorträge und Aussprachen über ein geistliches Thema,
- Beratung gemeinsamer Anliegen und Aufgaben,
- Erfahrungsaustausch.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft sind Oblatengemeinschaften der benediktinischen Mönchs- und Nonnenklöster im deutschen Sprachgebiet. Sie werden durch die Oblatenrektoren/innen und/oder bis zu zwei Oblaten/innen dieser Gemeinschaften vertreten.

(2) Vom Vorstand können Gäste zur Arbeitstagung eingeladen werden.

(3) Neue Mitglieder werden durch den Vorstand aufgenommen. Voraussetzung ist ein Aufnahmeantrag durch den Oblatenrektor bzw. die Oblatenrektorin, die dazu der Zustimmung ihrer Oberen bedürfen. Die Mitgliedschaft erlischt durch eine schriftliche Austrittserklärung des/der Oblatenrektors/in, die zur Gültigkeit der Zustimmung des Oberen bedarf.

(4) Der Vorstand kann Oblatengemeinschaften, die anderen Orden oder geistlichen Gemeinschaften angehören, welche nach der Regel des hl. Benedikt leben, als assoziierte Mitglieder aufnehmen. Assoziierte Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten eines Mitglieds mit Ausnahme des Rechts, zum Vorsitzenden gewählt zu werden.

(5) Oblaten und Oblatinnen sowie Oblatenrektoren/innen, die sich um die Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft verdient gemacht haben, können durch Beschluß des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Organe der Arbeitsgemeinschaft

Die Organe der Arbeitsgemeinschaft sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 5 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, der/die aus dem Kreis der *Äbtissinnen/Äbte der regulären Mitgliedsgemeinschaften oder aus dem Kreis der Oblatenrektoren/innen* gewählt wird, und aus sechs weiteren Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Diese Mitglieder werden je zur Hälfte aus dem Kreis der Oblatenrektoren/innen und Oblaten/innen gewählt. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n, der/die Oblatenrektor/in einer benediktinischen Oblatengemeinschaft sein muß, sowie einen Schatzmeister und einen Schriftführer.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, rückt diejenige Kandidatin bzw. derjenige Kandidat aus der Gruppe des ausscheidenden Mitglieds mit der höchsten Stimmenzahl nach. (Ergänzt nach Abstimmung bei der Mitgliederversammlung in St. Ottilien am 8.6.2017)

Die Wahl des/der Vorsitzenden wird vom Oblatenrektor der Erzabtei St. Martin zu Beuron, in seiner Abwesenheit von einem/einer von der Versammlung zu wählenden Oblatenrektor/in geleitet.

(2) Der Vorstand besorgt die laufenden Angelegenheiten der Arbeitsgemeinschaft. Er tritt auf Einladung des Vorsitzenden zusammen und ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(3) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

(4) Die Arbeitsgemeinschaft wird gerichtlich wie außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden, vertreten. Der/die Vorsitzende vertritt die Anliegen der Arbeitsgemeinschaft auch gegenüber der Salzburger Äbtekonferenz und der Vereinigung der Benediktinerinnen Deutschlands.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und der Jahresrechnung,
 - b) die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Festsetzung einer bei den einzelnen Oblatengemeinschaften zu erhebenden Umlage und sonstiger Leistungen,
 - d) die Wahl des Vorstandes und von zwei Rechnungsprüfern und deren Vertretern,
 - e) die Beschlußfassung über den Ausschluß eines Mitgliedes,
 - f) die Beschlußfassung über die Änderung des Statuts und die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.
- (3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens in jedem zweiten Jahr statt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Sie soll nach Möglichkeit im Zusammenhang mit einer Arbeitstagung stattfinden. Die Einladung muß spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgt sein.
- (5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Bei Wahlen und Abstimmungen hat jede der anwesenden Oblatengemeinschaften eine Stimme. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
Beschlüsse über eine Änderung des Statuts oder die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft bedürfen einer 2/3 Mehrheit.
- (6) Die Art der Abstimmungen und Wahlen setzt der Versammlungsleiter fest.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

- (1) Zur Erstattung der der Arbeitsgemeinschaft entstehenden Kosten beteiligen sich die Oblatengemeinschaften mit einem angemessenen Beitrag.
- (2) Über die Höhe eines Mitgliedsbeitrages sowie etwaiger Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Im Falle der Auflösung der Arbeitsgemeinschaft fällt ein evtl. noch vorhandenes Vermögen an einen Unterstützungsfond der Salzburger Äbtekonzferenz.

Münsterschwarzach, den 4. Juni 1998

Die Ergänzung in § 5 wurde am 19.5.2005 in St. Ottilien beschlossen.

Vorstandswahlen-Procedere für die Arbeitsgemeinschaft Benediktineroblaten

1. Die bisherigen Vorstandsmitglieder erklären bis spätestens 3 Monate vor der Mitgliederversammlung, ob sie für eine Wiederwahl zur Verfügung stehen.
2. Das Ergebnis dieser Erklärungen wird unverzüglich den Mitgliedern der ARBEITSGEMEINSCHAFT mit der Bitte bekannt gemacht, ergänzende Kandidaturen bis 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand anzumelden. Vorschläge für mögliche Vorstandskandidaten müssen so zeitig beim bisherigen Vorstand eingehen, dass die Vorgeschlagenen Zeit zur Überlegung haben, ob sie sich einer Wahl stellen wollen oder nicht. Diese Entscheidung ist von den Vorgeschlagenen dem Vorstand mitzuteilen.
3. Die vorläufige Kandidatenliste wird mit der Einladung zur Mitgliederversammlung (s. Statut § 6,4) versandt. Sie kann auf der Mitgliederversammlung ergänzt werden.
4. Kandidaten für das Amt des Vorsitzenden der ARBEITSGEMEINSCHAFT gelten automatisch auch als Kandidaten für den Vorstand.
5. Der aus dem Amt scheidende Vorsitzende der ARBEITSGEMEINSCHAFT übergibt die Leitung der Wahlversammlung dem Oblatenrektor von Beuron. Sollte dieser nicht anwesend sein, wählt / bestimmt die Wahlversammlung eine/n der anwesenden Oblatenrektoren/innen zum Wahlvorsitzenden (Statut § 5,1 Abs. 3). Das kann in der Regel per acclamationem geschehen.
6. Der Wahlvorsitzende sollte an seine Seite einen Assistenten berufen, der sich juristisch und im Procedere einer Wahl auskennt.
7. Vor dem Wahlakt wird ein Gebet gesprochen.
8. Bei der Mitgliederversammlung erhalten die Kandidaten Gelegenheit, sich der Wahlversammlung vorzustellen. Diese Vorstellung sollte neben persönlichen Daten vor allem Hinweise auf die Impulse geben, die die Kandidaten in die Vorstandsarbeit und die Entwicklung der ARBEITSGEMEINSCHAFT einbringen wollen.
9. Die Benennung von 2 x 3 Wahlhelfer (Zähler + Protokollant) kann auf Vorschlag des Vorsitzenden durch Akklamation erfolgen. Weitere Wahlhelfer teilen die Wahlzettel aus und sammeln sie wieder ein.
10. Wahlzettel mit den Namen der Kandidaten sind vom Vorstand vor der Wahl vorzubereiten (1. Für Vorsitzendenwahl, 2. für Wahl aus dem Kreis der Rektoren/innen, 3. für Wahl aus dem Kreis der Oblaten/innen).
11. Eine eventuell mögliche Wahl durch Akklamation bestimmt der Wahlleiter.

12. Statut § 6 Abs. 5: „Bei Wahlen und Abstimmungen hat jede der anwesenden Oblatengemeinschaften eine Stimme. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmhaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.“

13. Der Wahlvorsitzende stellt durch Namensaufruf der Oblatengemeinschaften die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten fest. Stimmberechtigt sind die Mitglieder und die assoziierten Mitglieder der ARBEITSGEMEINSCHAFT (s. Statut § 3,1 u. 4). Sie werden vertreten durch den/die Oblatenrektor/in und/oder Oblaten/innen der jeweiligen Oblatengemeinschaft (Statut § 1,1 2. Satz).

14. Die Stimmzettel werden unter Namensaufruf der anwesenden Oblatengemeinschaften ausgeteilt und wieder eingesammelt.

15. Die Wahl des Vorsitzenden findet gesondert vor der Wahl des weiteren Vorstandes statt.

16. Die Auszählung der abgegebenen Wahlzettel erfolgt „still“ durch die Wahlhelfer.

17. Der Wahlvorsitzende erfragt von den Gewählten, ob sie die Wahl annehmen.

18. Der Wahlvorsitzende schließt die Wahlversammlung.

19. Der neu gewählte / in der Wahl bestätigte Vorsitzende der ARBEITSGEMEINSCHAFT übernimmt die Leitung der weiteren Tagung.

Der Entwurf für dieses Procedere wurde auf der Vorstandssitzung am 17. Oktober 2001 besprochen und überarbeitet. Er wurde auf der Mitgliederversammlung 2003 in St. Ottilien vorgelegt, besprochen und zur definitiven Verabschiedung - nach Einarbeitung gewünschter Änderungen - an den Vorstand zurücküberwiesen.

Der Vorstand hat das Procedere auf seiner Sitzung auf dem Jakobsberg am 4. Juni 2004 verabschiedet.

*Albert Altenähr OSB
040609*